

Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.

> Satzung <



Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.

> Satzung <

Bonn, Juli 2024



SATZUNG

Präambel

Am 1. September 1948 konstituierte sich im Museum Koenig in Bonn der Parlamentarische Rat, ein von den elf Ministerpräsidenten der deutschen Länder der drei westdeutschen Besatzungszonen auf Anweisung der drei Westmächte eingesetztes Gremium mit parlamentarischem Charakter. Ihm sollte es obliegen, auf Grundlage der Frankfurter Dokumente, zu denen die Ministerpräsidenten in den Koblenzer Beschlüssen Stellung genommen hatten, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten. Als der Parlamentarische Rat 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland beschloss, leitete er es mit der Präambel ein: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk, ... dieses Grundgesetz beschlossen.“ Dies belegt unter anderem die Erkenntnis der Verfasser des Grundgesetzes, dass Frieden und Stabilität dauerhaft nur durch regionale und internationale Kooperationen möglich sind.

Die Bundesstadt Bonn ist ein Ausgangspunkt des Grundgesetzes. Sie steht für ein Beispiel einer funktionierenden Demokratie. Seit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin knüpft Bonn schließlich in besonderer Weise an den Gedanken der internationalen Kooperation als friedensstiftendes Moment an und wurde im Juli 1996 deutsche Stadt der Vereinten Nationen und nicht zuletzt dadurch verstärkt Ort des internationalen Dialogs zu Zukunftsthemen. Zehn Jahre später, im Juli 2006, konnte Bundeskanzlerin Angela Merkel den neuen Dienstsitz an UN-Generalsekretär Kofi Anan übergeben. Zahlreiche UN-Organisationen, -Sekretariate und -Zentren finden seither ihre Zentrale in Bonn.

Dennoch ist die Erkenntnis der Verfasser des Grundgesetzes auch heute nicht selbstverständlich, weder in der Bundesrepublik Deutschland selbst noch in anderen Ländern. Die Mitglieder des Vereins „Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.“ wollen deren Verbreitung fördern. Die Historie Bonns und seine Gegenwart bieten nach ihrem Verständnis den geeigneten Ort, um auch durch Initiative aus der Region einen Beleg dafür zu liefern, dass rechtsstaatliche Gesinnung und Toleranz sowie der Gedanke der internationalen Völkerverständigung vor dem Hintergrund einer demokratischen Grundordnung gerade hier gelebt und gefördert werden. Der Verein verpflichtet sich, mutige Menschen zu unterstützen, die für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kämpfen, bei uns und in aller Welt.

Anlässlich des 75. Jahrestages des Grundgesetzes haben das Land Nordrhein-Westfalen und der Internationale Demokratiepreis Bonn e.V. (IDP) einen Kooperationsvertrag geschlossen, der den IDP und den Preis „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa - Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ zusammenführt. Unter dem Namen „Internationaler Preis für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ soll ein mutiges Engagement zur Stärkung und Verteidigung des Demokratieprinzips und seiner Voraussetzungen sowie des Rechtsstaatsprinzips ausgezeichnet werden.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist politisch neutral. Er ist der Gleichheit aller Menschen ohne Ansehen ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Staatsangehörigkeit verpflichtet.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Bonn geführten Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

- 2.1. Der Verein will der Verständigung der Völker dienen, den Frieden fördern, bestehende Feindbilder abbauen und gegenseitiges Vertrauen zwischen den Völkern aufbauen. Er wird dabei das in der Präambel beschriebene demokratische Selbstverständnis zugrunde legen.
- 2.2. Der Verein wird jährlich den „Internationalen Preis für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Bonn“ verleihen. Die Verleihung soll an natürliche oder juristische Personen erfolgen, die sich besonders um die Förderung der oben genannten Satzungszwecke verdient gemacht haben. Das Handeln des Preisträgers/der Preisträgerin soll von einer demokratischen Grundhaltung getragen sein. Mit der Preisverleihung soll die Zivilgesellschaft auf die besonderen Leistungen des Preisträgers/der Preisträgerin hingewiesen und zu ähnlich herausragenden Leistungen angespornt werden.
- 2.3. Zwischen den Preisverleihungen kann der Verein alle Aktivitäten entfalten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks geeignet sind.

§3 Preisverleihung

- 3.1. Zur Erfüllung des Zweckes gem. §2 dieser Satzung beruft der Vorstand eine Findungskommission, die paritätisch besetzt wird. Sie besteht aus jeweils drei Vertretern/Vertreterinnen des Vereins, der Stadt Bonn und des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Findungskommission unterbreitet dem Vorstand eine Empfehlung. Ein Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Findungskommission.

- 3.2. Die Mitglieder der Findungskommission können eigene Vorschläge für die auszuzeichnenden Personen einbringen. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person einen Vorschlag einbringen. Vereins- und Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Kuratoriums, Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure der internationalen Zusammenarbeit sind eingeladen, Vorschläge zu unterbreiten. Vorschläge müssen schriftlich eingereicht werden und nachvollziehbar sein. Die Verleihung wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen.
- 3.3. Mit dem Preis wird eine lebende Person oder aktive Organisation ausgezeichnet, die sich besonders um die Themen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verdient gemacht hat bzw. macht. Eine Verleihung an mehrere Personen ist möglich. Preisträger müssen in ihrem Wirken zur Stärkung und Verteidigung des Demokratieprinzips und seiner Voraussetzungen sowie des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere der Unabhängigkeit der Gerichte, beigetragen haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Personen, deren Wirken in Europa erfolgt bzw. erfolgte. Eine Auszeichnung für andere als die vorgenannten Verdienste ist nicht möglich.

§4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst übernimmt.
- 4.5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

5.3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

5.4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Finanzierung

6.1. Die für seinen gemeinnützigen Zweck benötigten Mittel erwirbt der Verein unter anderem durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Jährliche Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
- d) Zuwendungen der Stadt Bonn

6.2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.

6.3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres - bei späterem Eintritt sofort - als Jahresbeitrag fällig.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.2. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der/die 1. Vorsitzende in gleicher Weise mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den Tagesordnungspunkt bezeichnen, den der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- 8.3. Anträge zur Tagesordnung können zusätzlich von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Ferner kann die Mitgliederversammlung die vorgesehene Tagesordnung von sich aus erweitern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 8.5. Der/die 1. Vorsitzende - in seiner Abwesenheit der/die Stellvertreter/in - leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
 - d) Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Beschluss über sonstige Anträge.

- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 8.8. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in unterzeichnen.

§9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen
 - b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Bonn
 - c) weitere durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder
- Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf 9 Personen begrenzt.
- 9.2. Vorstand des Vereins i.S.d. §26 BGB, der gleichzeitig geschäftsführender Vorstand ist, sind
- a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in.
- 9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 9.2. vertreten.
- 9.4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9.5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die geborenen Mitglieder gem. §9.1 a-b) werden auf die gleiche Dauer entsandt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Entsendung im Amt.
- 9.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben.

§10 Kuratorium

- 10.1. Die Aktivitäten des Vereins werden von einem Kuratorium begleitet. Dieses berät und trägt dazu bei, die Werte des Vereins in die Gesellschaft zu tragen sowie Synergieeffekte mit anderen Institutionen herzustellen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die sich dem Vereinszweck besonders verbunden fühlen.
- 10.2. Die Leitung des Kuratoriums übernehmen gemeinsam der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn sowie der Minister/die Ministerin für Europa und Internationale Angelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Berufung erfolgt qua Amt.
- 10.3. Dem Kuratorium gehören außer den beiden Vorsitzenden maximal 10 weitere Personen an, die vom Verein, der Bundesstadt Bonn und dem Land Nordrhein-Westfalen einvernehmlich ausgewählt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für drei Jahre berufen. Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.

§11 Rechnungsprüfer

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin kann ein/eine sachkundige(r) Mitarbeiter/in einer Revisionsabteilung eines Vereinsmitglieds sein.
- 11.2. Der Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferin legt den Prüfungsbericht dem Vorstand vor und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

§12 Auflösung

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Liquidatoren des Vereins.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Alexander-Koenig-Gesellschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt bzw. dem Registergericht gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden, um eine Mitgliederversammlung in diesem Falle zu vermeiden.

Beschluss der Mitgliederversammlung des IDP am 3. Juli 2024